

## SOZIALES RECHT ODER VERRECHTLICHTES SOZIALWESEN?

Adrian Schmidt-Recla, Leipzig

*Dieser Beitrag unternimmt in drei Schritten den Versuch, aus der in der Überschrift gegebenen These und ihrer Antithese eine Synthese zu bilden. Zu beachten ist freilich, dass Stellungnahmen von Juristen zur „Verrechtlichung“ nie rein von außen auf den Gegenstand blickende Beiträge sind (oder sein können).*

### 1. Soziales Recht als Begriff und Versuch einer Definition

a) Zu einer *Begriffsgeschichte* des „sozialen Rechts“<sup>1</sup> fällt Juristen fast zwangsläufig *Otto v. Gierke* ein. 1889 bannte er die (übrigens national-germanistisch gefärbte) Liberalismuskritik seiner Zeit in die Worte: *„Wir brauchen ein öffentliches Recht, das durch und durch Recht ist; das ein Verhältnis der Gegenseitigkeit zwischen der Gemeinschaft und dem einzelnen setzt. [...] Wir brauchen aber auch ein Privatrecht, in welchem trotz aller Heilighaltung der unantastbaren Sphäre des Individuums der Gedanke der Gemeinschaft lebt und webt. Schroff ausgedrückt: in unserem öffentlichen Raum muß ein Hauch des naturrechtlichen Freiheitsraumes wehen und unser Privatrecht muß ein Tropfen sozialistisches Öl durchsickern“*.<sup>2</sup> Doch ist bei diesem Zitat Vorsicht geboten: Schon *v. Gierke* fragte 1902: *„Was heißt ... sozial? Man versteht oft das allerverschiedenste darunter. Es nennt eigentlich jeder das sozial, was ihm in dem Augenblick als erwünscht erscheint.“*<sup>3</sup> Hier soll „soziales Recht“ daher nicht als humanes, fürsorgliches, verständnisvolles, leistungsbereites, anti-neoliberalistisches Recht gedeutet werden, weil diese Etiketten inhaltlich wenig liefern. Auch soll zu *v. Gierke* nichts vertieft und nicht darauf eingegangen werden, dass er von vielen Hörern und Rezipienten einseitig verstanden worden ist, als sie dem Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Einzelnem eine böse völkische Schlagseite gaben.

b) „Soziales Recht“ kann weit oder eng verstanden werden. Seit dem Ende des 19. Jh. stehen das kollektive Arbeitsrecht und das Sozialversicherungsrecht für „soziales Recht“.<sup>4</sup> Zusammen bilden sie das „Sozialrecht“ als „soziales Recht im engeren Sinne“. Bei *v. Gierke* (deswegen ist er hier zitiert)

---

<sup>1</sup> Aktuell etwa *Achim Seifert*, Von der Person zum Menschen im Recht - zum Begriff des sozialen Rechts bei Hugo Sinzheimer, in: SR 2011, S. 62; *Eberhard Eichenhofer*, Soziales Recht - Bemerkungen zur Begriffsgeschichte, in: SR 2012, S. 76 ff.

<sup>2</sup> *Otto v. Gierke*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Frankfurt/M. 1943 (urspr. Berlin 1889), S. 10. Unmittelbar davor heißt es: „Die Entstaatlichung des öffentlichen Rechts im Sinne des naturrechtlichen Individualismus bedeutet die Auflösung und den Tod, die Verstaatlichung des Privatrechts im Sinne des Sozialismus bedeutet Unfreiheit und Barbarei.“

<sup>3</sup> *Otto v. Gierke*, Diskussionsbeitrag beim Evangelisch-sozialen Kongress zum Thema: Die sittliche und soziale Bedeutung des modernen Bildungsstrebens, in: Die Verhandlungen des 13. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Dortmund vom 21. Bis 23. Mai 1902, Göttingen 1902, S. 29-33, 32; zit. nach *Tilman Repgen*, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Tübingen 2001, S. 5 f.

<sup>4</sup> *Eberhard Eichenhofer*, in: SR 2012, S. 76.

lässt sich aber erkennen, dass auch das Privatrecht sozial(istisch) gesalbt sein müsse - „soziales Recht im weiteren Sinne“ erstreckt sich auf alle Rechtsbereiche. Der Begriff löst den Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht auf;<sup>5</sup> er verdeutlicht, dass das öffentliche Recht individuelle Berechtigungen und dass das Privatrecht soziale Bindungen kenne.<sup>6</sup> „Soziales Recht“ verlässt daher den individualistischen Deutungsrahmen des Privatrechts, das Befugnisse (Rechte) danach ordnet, ob es sich um Herrschaftsbefugnisse über Sachen oder Personen handelt und das einen Vertrag, in welchem sich eine Partei zu weisungsgebundener Arbeit für die andere Partei verpflichtet, kaum als Vertrag zwischen (rechtlich) gleichgestellten Personen behandeln kann. Es fragt danach, wie gestörte Vertragsparität ausgeglichen werden könne und es wird heute in Anlehnung an *Hugo Sinzheimer* als „Gesamtheit des staatlichen und autonom gesetzten Rechts, das sich auf das Phänomen der abhängigen Arbeit bezieht“ verstanden.<sup>7</sup> Dabei ging es *Sinzheimer* und *Gustav Radbruch* nicht nur (1) um die Sicherung der Existenzbedingungen der (besitzlosen) Menschen, sondern verbunden damit (2) um einen Wandel der Methodik, die ausgehend von einem „soziologischen Blick“ auf die zu regelnden „sozialen Lebensbereiche“ die Grundlagen für eine den Verhältnissen angepasste, antiindividualistische, kollektivistische<sup>8</sup> Steuerung des Arbeits- und Wirtschaftslebens zu schaffen hatte<sup>9</sup>, (3) um einen so genannten „staatszentrierten Rechtspluralismus“, der ausdrückt, dass soziale Kollektive autonomes Recht innerhalb der staatlichen Rechtsordnung setzen sollten und (4) um austeilende statt ausgleichender Gerechtigkeit und um verhältnismäßige Gleichheit.<sup>10</sup>

c) Worin drückt sich „soziales Recht“ im Staat des Grundgesetzes aus? Auch das noch immer und auch mit Grund vom Dogma der Privatautonomie und damit nicht vom Rücksicht auf „soziale Lebensbereiche“ regierte Privatrecht weist heute viele Institute auf, in denen sich v. *Gierkes* Öltropfen zeigt. Zu nennen sind (1) die Sicherstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch das Personenrecht (Minderjährigenschutz, Betreuung), (2) die Schaffung fairer Vertragsbedingungen durch das Verbraucherschutzrecht (AGBG, VerbrKrG, HaustürgeschWG,

---

<sup>5</sup> *Seifert*, in: SR 2011, S. 62 ff., 63.

<sup>6</sup> *Eberhard Eichenhofer*, in: SR 2012, S. 76, 77.

<sup>7</sup> *Olaf Deinert, Rüdiger Krause*, Editorial, in: SR 2011, S. 1.

<sup>8</sup> Vgl. dazu *Eduard Picker*, Vom individualautonomen Kollektivvertrag zum kollektivautonomen Tarifvertrag. Privatautonomie und Korporatismus im frühen deutschen Kollektivarbeitsrecht, in: ZfA 2007, S. 129, 165 ff.; *Sandro Blanke*, Soziales Recht oder kollektive Privatautonomie? Hugo Sinzheimer im Kontext nach 1900, Tübingen 2005, S. 213; *Susanne Knorre*, Soziale Selbstbestimmung und individuelle Verantwortung, Frankfurt/M. 1991, S. 143; *Seifert*, in: SR 2012, S. 62, 68 (*Sinzheimer* habe „individuelle und kollektive Freiheit in eins gesetzt“).

<sup>9</sup> *Seifert*, in: SR 2011, S. 62, 67.

<sup>10</sup> „Sozialisierung der Rechtsordnung bedeutet ..., daß das Recht aus der Herrschaft der ausgleichenden immer mehr unter die Herrschaft der austeilenden Gerechtigkeit tritt. Sie bedeutet ..., daß an die Stelle der abstrakten Gleichheit von Leistung und Gegenleistung und der daraus folgenden abstrakten Gleichheit der sie austauschenden Menschen immer mehr die verhältnismäßige Gleichheit tritt, die je nach seiner Eigenart und Lage, seiner Leistung und Bedürftigkeit jeden verschieden, aber doch alle nach einem und demselben Maßstab behandelt.“ *Gustav Radbruch*, in: *ders.*, Der Mensch im Recht, 3. Aufl., Göttingen 1957, S. 32.

FernabsG und seine Nachfolger im BGB, MiethöheG) und das kollektive Arbeitsrecht (TVG, BetrVG), (3) der Schutz der nicht unmittelbar durch die Leistungshandlung berührten Rechtsgüter des Vertragspartners durch die Ausdehnung des deliktsrechtlichen Schutzes in das Vertragsrecht (pVV, WGG, cic, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, ProdHaftG) und (4) der Bestandsschutz von Dauerschuldverhältnissen durch Sozialbindungen des Eigentums (Kauf bricht nicht Miete, KündSchG etc.). Schließlich ist (5) auf das soziale Recht im engeren Sinne zurückzukommen. Es schützt das Interesse des Einzelnen auf Erwerbsbeteiligung durch das (öffentliche) Ausbildungswesen, das Ausbildungsförderungs- und das Arbeitsvermittlungsrecht, es schützt die aufgenommene Erwerbsbeteiligung durch das Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsrecht (Kranken- und Unfallversicherung) und die beendete Erwerbsbeteiligung durch die von den Nutznießern von Erwerb finanzierte gesetzliche Rentenversicherung.<sup>11</sup> Es handelt dabei durch Versicherungsmodelle einer- und Fürsorgemodelle andererseits.

## 2. Verrechtlichung und ihre Formen

Nun zur Verrechtlichung<sup>12</sup> des Sozialwesens. Auch dieses Thema ist alt. Juristenkritik liefert schnelle Zustimmung der Nichtjuristen und billige Witze, sie geht immer und auch die Musterkodifikation des „aufgeklärt“-absolutistischen, durchaus „sozialen“ Wohlfahrtsstaates (das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten) eignet sich als von der Willkür des absoluten Monarchen abhängiges Zerrbild. Es geht auch zeitgenössischer: Seit der sozialliberalen Koalition wird im hiesigen Kontext über Verrechtlichung geschrieben,<sup>13</sup> wird sie mit Fehlhaltung bzw. Einseitigkeit verbunden<sup>14</sup> und wird versucht, ihr gegenzusteuern.<sup>15</sup> Auch heute lauten die Attribute „Normenflut“<sup>16</sup>,

---

<sup>11</sup> Eberhard Eichenhofer, in: SR 2012, S. 76, 83.

<sup>12</sup> Manche sprechen auch von *Juridifizierung*, so Christian Katzenmeier, in: Adolf Laufs, Christian Katzenmeier, Volker Lipp, *Arztrecht*, 6. Aufl. 2009, Rz. 90.

<sup>13</sup> Rüdiger Voigt (Hrsg.), *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung politischer und ökonomischer Prozesse*, Königstein 1980 (und die dort gesammelten Beiträge); Rainer Pitschas, *Soziale Sicherung durch fortschreitende Verrechtlichung? Staatliche Sozialpolitik im Dilemma von aktiver Sozialgestaltung und normativer Selbstbeschränkung*, Königstein/Ts. 1980; *ders.*, *Verrechtlichung von Sozialleistungen im wohlfahrtsdistanzierten Sozialstaat*, in: SDSRV 41 (1996), S. 7 ff.; Friedrich Kübler (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, Baden-Baden 1984; Albrecht Ebertzeder, *Verrechtlichung des beruflichen Bildungswesens durch das Berufsbildungsgesetz*, München 1983; Gerd Göckenjan, *Verrechtlichung und Selbstverantwortlichkeit in der Krankenversorgung*, in: Levia-than 1981, S. 8 ff.; Buchborn, *Zur Verrechtlichung der Medizin: Vom ärztlichen Heilauftrag zum zivilrechtlichen Behandlungsvertrag*, in: MedR 1984, S. 126 ff. S. heute Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie: Das lebende Recht*, 4. Aufl., Tübingen 2007.

<sup>14</sup> Hans F. Zacher, *Verrechtlichung im Sozialrecht*, in: Alfred Kohl, Günther Spiegl, Richard Wanka, Gerhard Wilke (Hrsg.), *Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl*, Stuttgart 1984, S. 513 ff., 514.

<sup>15</sup> Vgl. Rüdiger Voigt, *Gegentendenzen zur Verrechtlichung*, Opladen 1983 und die dort gesammelten Aufsätze.

<sup>16</sup> Eberhard Eichenhofer, in: JuS 1996, S. 857-865, 863.

„Entpersonalisierung“, „Bürokratie“, „Sachferne“, „Kolonialisierung der Lebenswelt“<sup>17</sup>, „Überregulierung“.<sup>18</sup> Verrechtlichungskritik zeigt sich auch daran, dass supranationale Institutionen sogar „Entrechtlicher“ wie *Edmund Stoiber* beschäftig(t)en, der Entrechtlichung durch eine europäische Behörde (den „Normenkontrollrat“) erstrebt. Um hinter die Kritik zu kommen, sei eine politikwissenschaftliche Definition benutzt: „*Verrechtlichung drückt aus, dass in modernen Staaten der Handlungsraum in allen Lebensbereichen zunehmend durch Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Normierungen etc. bestimmt und eingeschränkt wird. Verrechtlichung ist ... Teil der Bürokratisierung, die die Wohlfahrt und Sicherheit moderner Demokratien begleiten.*“<sup>19</sup> Diese Definition erkennt in Verrechtlichung eine Einschränkung gegebener, unreglementierter Handlungsräume durch Normen. Die Definition bezieht die Einschränkung auf Wohlfahrts- und Sicherheitssysteme, was insofern zutrifft, als „soziales Recht“ und Sozialrecht Referenzmaterien<sup>20</sup> der Verrechtlichung sind, da sich in ihnen Sozialpolitik typischerweise normativ niederschlägt.<sup>21</sup> Doch auch das kann noch etwas geschärft werden: Verrechtlichung heißt: „Externalisierung“, „Systematisierung“ und „Kontrolle“ - und genau an diesen Kriterien lässt sich „soziales Recht“ *strukturell* erkennen.

a) *Externalisierung* kann gut an einem Beispiel gezeigt werden. Im September 2012 äußerte sich der frühere Bundesarbeitsminister *Norbert Blüm*, den viele noch wegen des überambitionierten Satzes „Die Rente ist sicher“ kennen, im Deutschlandfunk zur „Zuschussrente“. Er zitierte dabei *Johann Peter Hebel*. Das Hebel-Zitat geht nach *Blüm* so: Der Bauer erklärt seinem Fürsten, wie er wirtschaftete. Einen ersten Teil seines Verdiensts gebe er als Kredit, mit einem zweiten Teil zahle er seine Schulden ab und einen dritten Teil behalte er für sich. Wie das?, fragt der Fürst. Wie folgt, sagt der Bauer: Seinen Kindern gewähre er Kredit, bei seinen Eltern zahle er seine Schulden ab, vom letzten Drittel lebe er selbst. „Das“, so *Blüm* dann wörtlich, „ist das ... Geheimnis der Rentenversicherung, immer müssen die Jungen für die Alten bezahlen.“<sup>22</sup> *Blüms* Zusammenfassung zeigt Externalisierung: Die Gemeinschaft, die heute die Rentenversicherung trägt, die die nicht mehr erwerbstätige Bevölkerung alimentiert, hat dem (jungen) Einzelnen die von ihm vor der Externalisierung in einem unreglementierten, familiären Handlungsraum erfüllte Aufgabe

---

<sup>17</sup> *Christian Katzenmeier*, Verrechtlichung der Medizin, in: *ders.*, *Klaus Bergdolt* (Hrsg.), Das Bild des Arztes im 21. Jahrhundert, Heidelberg 2009, S. 45, 46 (unter Bezug auf *Jürgen Habermas*, Theorie kommunikativen Handelns, 2. Bd., 1981, S. 540 ff.).

<sup>18</sup> S. oberflächlich illustrierend *Steffen Heitmann*, Vom Dekalog zur Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen. Verrechtlichung aller Lebensbereiche als unentrinnbares Schicksal, in: NJW 1997, 236. *Heitmann* beklagte (m. E. zu Unrecht) ironisierend, dass v. *Gierkes* Tropfen mittlerweile eine ganze Kanne sei.

<sup>19</sup> *Klaus Schubert*, *Martina Klein*, Das Politiklexikon, 5. Aufl., Bonn 2011.

<sup>20</sup> *Wolfgang Spellbrink*, Sozialrecht durch Verträge, in: NZS 2010, S. 649.

<sup>21</sup> *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Sozialrecht, in: *Alfred Kohl*, *Günther Spiegl*, *Richard Wanka*, *Gerhard Wilke* (Hrsg.), Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl, Stuttgart 1984, S. 513 ff., 514.

<sup>22</sup> Transskript des Interviews von *Jürgen Liminski* mit *Norbert Blüm* auf [www.dradio.de/dlf/Sendungen/interview\\_dlf/1857192](http://www.dradio.de/dlf/Sendungen/interview_dlf/1857192); Abruf am 18.9.2012.

abgenommen, die Versorgung der (alten), aus dem Erwerb ausgeschiedenen Generation zu sichern.<sup>23</sup> Deren Versorgung ist auf Personenmehrheiten, Korporationen, soziale Verbände übertragen, externalisiert worden, die diese Aufgabe mit dem Rentenversicherungssystem erfüllen. Der Grund dafür liegt darin, dass die abhängige Beschäftigung gegen Entgelt vielen erwerbstätigen Menschen nicht die Ressourcen zur Altersversorgung bietet, die Grundeigentum gewährt. Das Leben wird extern typisiert: vielfältige Lebenssachverhalte wie „Krankheit“, „Alter“, „Minderung der Erwerbsfähigkeit“, „Arbeitslosigkeit“ werden zu Rechtstatbeständen, auf die Leistungs- und Finanzierungssysteme und deren Organisationen aufgebaut sind.<sup>24</sup>

b) *Systematisierung*. Externalisierung funktioniert, wenn die von Personen auf Korporationen oder soziale Verbände übertragene Aufgabe durch Regeln strukturiert wird. Das hat seinen Grund darin, dass Korporationen durch Personen handeln. Diesen für Korporationen handelnden Personen wird durch Regeln der zur Aufgabenerfüllung übertragene Handlungsbereich aufgezeigt (wir sprechen von Ermächtigungsgrundlagen). Dieser Bereich wird normativ abgegrenzt von nicht übertragenen Handlungsbereichen. Um im Beispiel zu bleiben: Das Rentenversicherungssystem wird durch Normen strukturiert, ihm gegenüber werden Anspruchsberechtigungen (Rentenzahlung) einerseits und Verpflichtungen (Lohnabzug) andererseits begründet. Beides wird durch Vollstreckungszwang abgesichert. Systematisch unterscheiden wir normative Externalisierung (unmittelbar verhaltenssteuerndes Recht: Anspruch auf eine soziale Leistung, Zusage einer Rente) von institutionell regelnder Externalisierung (sie stellt die Rahmenbedingungen für bestimmte soziale Funktionen, also die Verfassung der Rentenversicherungsanstalt, bereit),<sup>25</sup> wobei beide aufeinander verwiesen sind: „Eine institutionelle Lösung wirft die Frage auf, durch welche Normen ... bestimmt wird, wie sich die Beteiligten verhalten - was in den Institutionen und durch sie getan wird.“<sup>26</sup> Je nach Zahl und Verfasstheit der an der Aufgabenerfüllung beteiligten Korporationen und je nach Komplexität der Lebensbereiche steigt der Systematisierungs- und Abstraktionsgrad: Almosen verlangen weniger Regelungsaufwand als Langzeitversorgungsprogramme, in die viele Beteiligte einbezogen sind (wie die Krankenversicherung). Systematisierung führt schließlich zu normativem Konsequentialismus: Personen und Gruppen richten ihr soziales Handeln am Normenbestand<sup>27</sup> und daran aus, wie dieser Normenbestand praktisch auf Einzelfälle angewendet wird.

---

<sup>23</sup> Weiteres Beispiel bei *Wolfgang Spellbrink*, Sozialrecht durch Verträge?, in: NZS 2010, S. 649, 650.

<sup>24</sup> *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Sozialrecht, in: *Alfred Kohl, Günther Spiegl, Richard Wanka, Gerhard Wilke* (Hrsg.), Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl, Stuttgart 1984, S. 513 ff., 521.

<sup>25</sup> *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Sozialrecht, in: *Alfred Kohl, Günther Spiegl, Richard Wanka, Gerhard Wilke* (Hrsg.), Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl, Stuttgart 1984, S. 513 ff., 523.

<sup>26</sup> *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Sozialrecht, in: *Alfred Kohl, Günther Spiegl, Richard Wanka, Gerhard Wilke* (Hrsg.), Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl, Stuttgart 1984, S. 513 ff., 523.

<sup>27</sup> *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Sozialrecht, in: *Alfred Kohl, Günther Spiegl, Richard Wanka, Gerhard Wilke* (Hrsg.), Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl, Stuttgart 1984, S. 513 ff., 521.

c) Nun zur dritten Verrechtlichungskategorie, der *Kontrolle*. „*Heteronom auferlegte und sanktionierte Rechtsnormen erfüllen eine Schutz- und Missbrauchsabwehrfunktion, indem sie für fehlerhaftes Handeln verantwortlich machen. Zudem geht von der rechtlichen Regelung ein Bewertungs- und Bestimmungseffekt aus.*“<sup>28</sup> Mit anderen Worten: Externalisiertes Handeln wird kontrollierbar. Wir dürfen das nicht unterschätzen. Verrechtlichung heißt: Siegeszug des modernen Rechtsstaates und Herrschaft des Rechts über Machtausübung, Willkür und Rücksichtslosigkeit im zwischenmenschlichen und sozialen Umgang.<sup>29</sup> Sie ist - um mit *Max Weber* zu sprechen - ein Aspekt des abendländischen Rationalisierungsprozesses,<sup>30</sup> ein Element des Aufbruchs des Menschen aus der Unmündigkeit<sup>31</sup>. Recht ist in Deutschland seit 1945 ein Fluchtpunkt für die Kultur des Gemeinwesens;<sup>32</sup> der Rechtsstaat ist ein verfassungsrechtlich garantierter Leitbegriff der gesamtgesellschaftlichen Ordnung. Er sichert, dass staatliches Handeln (auch die Rechtsetzung) an Ermächtigungen gebunden ist und das Ermessen der Verwaltung kontrolliert wird. Externalisierung und richterliche Kontrolle sind deshalb positiv. Sie sichern Freiheitsräume und garantieren Teilhabe,<sup>33</sup> sie fördern die Kalkulierbarkeit der Entscheidungen.<sup>34</sup> Wir sind es vielleicht nur zu sehr gewöhnt: Soziales Handeln wird durch Normen an Normen überprüfbar. Wir können in externalisierten Handlungsbereichen durch die Inanspruchnahme korporativer Zwangsgewalt Fehler feststellen und entweder verhindern oder auszugleichen versuchen. Natürlich zwingt das dazu, den Ausgleich anhand von Normen zu suchen und hierbei Argumente zu verwenden, die normative Relevanz haben.

### 3. Conclusio

So lässt sich sagen, dass der Preis, den die Rechtsgenossen für die Durchsetzung „sozialen Rechts“ zahlen, die zunehmende Zahl und Konkretetheit von Normen ist; Verrechtlichung folgt aus der

---

<sup>28</sup> *Christian Katzenmeier*, Verrechtlichung der Medizin, in: *ders.*, *Klaus Bergdolt* (Hrsg.), *Das Bild des Arztes im 21. Jahrhundert*, Heidelberg 2009, S. 45, 47 f. (gekürzt).

<sup>29</sup> *Christian Katzenmeier*, Verrechtlichung der Medizin, in: *ders.*, *Klaus Bergdolt* (Hrsg.), *Das Bild des Arztes im 21. Jahrhundert*, Heidelberg 2009, S. 45, 47.

<sup>30</sup> *Max Weber*, *Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 1924.

<sup>31</sup> So *Christian Katzenmeier*, Verrechtlichung der Medizin, in: *ders.*, *Klaus Bergdolt* (Hrsg.), *Das Bild des Arztes im 21. Jahrhundert*, Heidelberg 2009, S. 45, 47.

<sup>32</sup> *Hans F. Zacher*, Verrechtlichung im Sozialrecht, in: *Alfred Kohl*, *Günther Spiegl*, *Richard Wanka*, *Gerhard Wilke* (Hrsg.), *Mensch und Arbeitswelt. Festschrift für Josef Stingl*, Stuttgart 1984, S. 513.

<sup>33</sup> Vgl. dazu etwa *Walter Bogs*, Von der Freiheit durch das Gesetz. Bemerkungen über Anspruchs- und Ermessensleistungen im Sozialrecht, in: *Adolf Blind*, *Christian v. Ferber* (Hrsg.), *Sozialpolitik und persönliche Existenz. Festgabe für Hans Achinger*, Berlin 1969, S. 55 ff., 57.

<sup>34</sup> *Ernst Fricke*, Die Stellung des Sozialarbeiters im Recht der BRD, in: *NZS* 1993, S. 492 ff., 493.

Aufgabenstellung von sozialem Recht.<sup>35</sup> Das hier besprochene Thema enthält demnach keine Antithese - sondern: „soziales Recht“ und Verrechtlichung sind Programm und Methode. Wer soziales Recht will, darf über Verrechtlichung nicht klagen. Sie garantiert Gleichstellung, soziale Risikovorsorge und Fürsorge nach verbindlichen, kontrollierbaren und durchsetzbaren Maßstäben, die wir in den Grundrechten finden. Natürlich ist Recht nicht stets imstande und geeignet, vorfindliche Ordnungen und private Steuerungsmechanismen so sinnvoll abzulösen, dass wir die nicht reglementierten Ordnungen aufgeben müssten. Wo privatautonome Gestaltung möglich und suffizient ist, darf sie nicht behindert werden, denn Externalisierung kann Initiative lähmen und zur Versorgungsmentalität führen. Außerdem neigen einheitliche Maßstäbe dazu, ungleiche Situationen unbegründet gleich zu behandeln. Schließlich führt Verrechtlichung zur Professionalisierung und zur Akkumulation der Normenkunde bei spezialisierten Rechtsdienstleistern. Nur dürfen wir hieraus nicht den Schluss ziehen, die Rechtskunde für schlecht zu halten.

---

<sup>35</sup> *Eichenhofer*, in: SR 2012, S. 76, 83.